

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 6. Juli

Nr. 27

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 15. Juni 2026

Am 24. September 2025 beantragte die DK Windpark Kavelstorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die EDF power solutions GmbH, die Genehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N-163 6.X. Gleichzeitig sollen zwei vorhandene WEA vom Typ Nordex N54 und vier WEA vom Typ Nordex N60 (Az.: 5712.0.106-34 „WEA Kavelstorf“) zurückgebaut werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf die Schutzgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

Im Untersuchungsraum (100 m + Rotorradius) um die WEA-Standorte befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Dabei handelt es sich um mesophile Laubgebüsche am Rand eines aufgelassenen Frischgrünlands in

einer Entfernung von 112,0 m zur WEA 1270-01, um ein verbuschtes permanentes Kleingewässer in einer Entfernung von 75,0 m zur WEA 1270-02, um ein Feldgehölz aus verschiedenen Weidenarten, Schwarzem Holunder und Schwarz-Erle in einer Entfernung von 160,0 m zur WEA -03 und um ein temporär wasserführendes Kleingewässer, das von einer Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte umgeben ist, in einer Entfernung von 202,0 m zur WEA -04. Aufgrund der Lage der Biotope außerhalb der direkt beanspruchten Flächen ist eine Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ausgeschlossen.

Im Vorhabengebiet finden sich keine Gebiete oder Landschaftselemente, welche nach § 19 NatSchAG M-V (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) oder § 28 BNatSchG geschützt sind.

Westlich, in einem Abstand von ca. 860 m zur geplanten WEA Nr. 4, befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG) Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz (DE 2137-401). Von der geplanten WEA Nr. 1270-01 beträgt der Abstand zum VSG ca. 925 m.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) Warnowtal mit kleinen Zuflüssen (DE 2138-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 880 m westlich der geplanten WEA Nr. 1270-04. Bei der geplanten WEA Nr. 1270-01 beträgt der Abstand zum GGB ca. 1.250 m.

Westlich des Windparks ist das Naturschutzgebiet (NSG) Unteres Warnowland ausgewiesen. Es ist in diesem Bereich nahezu deckungsgleich mit dem GGB Warnowtal mit kleinen Zuflüssen (DE 2138-302).

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkungsbereich der WEA nicht vor.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 337

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers in der Gemeinde Sietow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. Juni 2026

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers, bestehend aus drei Flüssiggaslagerbehältern in der Gemeinde Sietow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Agrargesellschaft Sietow eGbr mit Sitz in 17209 Sietow, Hinrichsberger Weg 1, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers, bestehend aus drei Flüssiggaslagerbehältern mit einer Gesamtkapazität von 8,7 t in der Gemeinde Sietow (Gemarkung Hinrichsberg, Flur 3, Flurstück 115 und 116), und stellte dafür mit Datum vom 16. Dezember 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale

und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 338

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 19. Juni 2026

Die Firma

Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG
Eckdrift 43 – 45
19061 Schwerin

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), mit Schreiben vom 23. April 2026 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld „Geo-Energie-Schwerin“ (Berechtsams-Nr. I-B-j-02/22-2434) gestellt.

Die Teilfläche des Erlaubnisfeldes, für die die Erlaubnis aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Teilfläche 1

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Ostwert	Nordwert
1	253 310,310	59 54 295,390
2	257 299,579	59 53 957,885
3	256 494,255	59 38 771,136
4	252 029,870	59 39 148,180

Flächeninhalt des Feldes: 64.480.700 m²
Koordinatensystem: ETRS 89/ UTM Zone 33 N

Teilfläche 2

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Ostwert	Nordwert
1	266 695,930	59 53 162,924
2	269 399,190	59 52 934,220
3	268 440,790	59 41 598,040

Flächeninhalt des Feldes: 15.431.900 m²
 Koordinatensystem: ETRS 89/ UTM Zone 33 N

Die Fläche, für die die Erlaubnis aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

GeoEnergie-Schwerin

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	Ostwert	Nordwert
1	257 299,579	59 53 957,885
2	266 695,930	59 53 162,924
3	268 440,790	59 41 598,040
4	261 554,110	59 38 343,800
5	256 494,255	59 38 771,136

Flächeninhalt des Feldes: 149.606.600 m²
 Koordinatensystem: ETRS 89/ UTM Zone 33 N

Mit der Bekanntmachung der Teilaufhebung der Erlaubnis im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Erlaubnis in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 338

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. Juni 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 04 von OA Bresegard bei Picher bis OE Picher (Az.: 532-00000-2026/0016) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 04 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50, zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2.325 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,0 ha, Neuversiegelung ca. 0,6 ha, ge-

schätzter Umfang Erdarbeiten 4.800 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraße L 04 überwiegend auf Biotopflächen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Ruderalflächen Acker, Intensivgrünland). Die nicht vermeidbare Fällung von drei nach § 19 NatSchAG M-V und fünf nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen sowie die Rodung von 16 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Hecke werden aufgrund des geringen Eingriffsumfanges und des im Vorhabensbereich vorhandenen verbleibenden Straßenbaum- und Gehölzbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.
- Die Rodung von ca. 0,25 ha Nadelwald hat aufgrund des Umfangs und der Vorbelastung im Randbereich zur Landesstraße keine erheblichen Umweltauswirkungen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Wald- und Alleebäume sowie sonstigen Gehölze entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitate von Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 04 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 339

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. Juni 2026

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für den Neubau einer Radverkehrsanlage an der B 198 vom Abzweig L 241 bis Vipperow (Aktenzeichen: 532-00000-2026/0014) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. §§ 7 Absatz 1 und 14d UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges nördlich entlang der Bundesstraße B 198 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 4,5 km, einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,4 ha, einer Neuversiegelung von ca. 1,2 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 10.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der B 198, einer stark frequentierten Bundesstraße mit einem entsprechenden Anteil Schwerverkehr. Die zu überbauenden Bereiche weisen eine dementsprechende Vorbelastung auf. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die geplante Radwegtrasse verläuft im südlichen Randbereich des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) DE 2642-401 „DE 2642-401, Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nicht zu befürchten ist.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 198 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 340

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Polizeiinspektion Stralsund

Vom 22. Juni 2026

Der Dienstausweis mit der Nummer **05423** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 340

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Nevern (Nevern I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. Juli 2026

Die ENERTRAG SE (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Nevern, am Standort 23992 Gemeinde Neukloster, Zurow; Gemarkung Rügkamp, Flur 1, Flurstücke 128, 136 und 123/2 sowie Gemarkung Zurow, Flur 1, Flurstücke 319/2 und 327. Geplant sind fünf WKA des Typs Nordex N149/5.X mit einer Leistung von je 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 105 m, einen Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,55 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung der standortbezogenen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG. Dabei wurden insbesondere Gebiete mit besonderem Schutzstatus nach Naturschutz- und Wasserrecht (u. a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und Alleen sowie Wasserschutzgebiete) betrachtet.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb sämtlicher vorgenannter Schutzgebiete. Lediglich ein räumlicher Bezug zu einem Wasserschutzgebiet der Zone III ergibt sich aus den Antragsunterlagen. Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG, die geeignet wären, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen, liegen damit nicht vor. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Über den Genehmigungsantrag wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 340

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Mankmoos/Warin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. Juli 2026

Die Biogas Mankmoos GmbH & Co. KG plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage in der Pennewitter Straße 5 in 19417 Mankmoos/Warin durch den Austausch des Tragluftdachs auf dem Nachgärer (inkl. Stützluftgebläseset und der Über- und Unterdrucksicherung) durch ein größeres Tragluftfoliendach. Was zur Folge hat, dass sich die Gesamtgaslagerkapazität erhöht. Gemarkung: Mankmoos, Flur: 1, Flurstück 13/8 (Nummer 8.6.3.2V i. V. m. Nummer 9.1.1.2V und Nummer 1.2.2.2V des Anhangs der 4. BImSchV). Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.2, 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 2 als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bezüglich dieser wesentlichen Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung des Einzelfalls hiermit abgeschlossen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 341

Errichtung und Betrieb von 22 WKA (Rambeel IV), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 6. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 12. März 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 19/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG mit Sitz in 18055 Rostock, Leibnizplatz 1, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 22 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N175/6.X 179 TCS mit Serrations (STE) mit einer Gesamthöhe von 266,5 m, einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Nennleistung von 6,8 MW (WKA 1 – WKA 22)¹ an nachfolgend genannten Standorten erteilt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	mit den Standortkoordinaten ²	
				Rechtswert	Hochwert
Gemeinde 23938 Upahl					
WKA 1	Blieschendorf	1	86	247144,43	5967627,34
WKA 2	Blieschendorf	1	87/1	247500,96	5967446,30
WKA 3	Blieschendorf	1	85	247175,82	5967268,85
WKA 4	Blieschendorf	1	88	247541,48	5967044,38
WKA 5	Hanshagen	1	117	247920,50	5967458,45
Gemeinde 19205 Veelböken					
WKA 6	Rambeel	1	20	248206,37	5967128,55
WKA 7	Rambeel	1	66	248003,63	5966768,73
WKA 8	Rambeel	1	94	247495,08	5966244,84
WKA 9	Rambeel	1	68	247923,84	5966365,45
WKA 10	Rambeel	1	97	247529,24	5965892,76
WKA 11	Rambeel	1	73	247983,49	5965847,95
Gemeinde 23936 Rütting					
WKA 12	Diedrichshagen	2	27	248682,73	5968077,38
WKA 13	Schildberg	2	3	248401,13	5967735,38
WKA 14	Schildberg	2	3	248866,16	5967707,28
WKA 15	Schildberg	2	12	249165,55	5967440,53
WKA 16	Schildberg	2	17	248819,83	5967208,07
Gemeinde 19205 Veelböken					
WKA 17	Rambeel	1	12	248516,67	5966927,89
WKA 18	Rambeel	1	23	248441,62	5966481,15

¹ Die antragsgemäße Bezeichnung „WEA“ für Windenergieanlagen wird synonym zu Windkraftanlagen („WKA“) in Nr. 1.6 Anhang 1 4. BImSchV verwendet.

² Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	mit den Standortkoordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
Gemeinde 23936 Rützig					
WKA 19	Schildberg	2	123	248831,02	5966286,19
Gemeinde 19205 Veelböken					
WKA 20	Rambeel	1	38	248338,99	5966116,48
WKA 21	Hindenberg	1	2	248668,15	5965869,03
Gemeinde 23936 Rützig					
WKA 22	Schildberg	2	125	249213,07	5965582,70

- Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V für 1.035 m² des Biotoptyps BHF, 39 m² des Biotopstyps BLM und 141 m² des Biotoptyps BHS unmittelbar sowie 9.073 m² des Biotopstyps BHF, 21.939 m² des Biotoptyps BHB, 9.512 m² des Biotoptyps BHS, 8.001 m² BFX, 3.152 m² des Biotoptyps SEV und 2.208 m² des Biotoptyps VWN mittelbar wird erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten gem. § 19 NatSchAG M-V für die Fällung von vier Alleebäumen wird erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Baumschutz gem. § 18 NatSchAG M-V zur Beseitigung von 4x Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie 1x Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) wird erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald nach § 20 Abs. 2 LWaldG M-V wird für den Anlagenstandort der WKA 3 erteilt.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.34 bis C.III.4.36), C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. C.III.10. und C.III.11 wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung, der zugehörigen Antragsunterlagen sowie der Berichtigung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **07.07.2026** bis einschließlich **21.07.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung aller Unterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Rambeel IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwmm.v-regierung.de angefordert werden.

Hinweis:

Es ist zu beachten, dass es sich bei den hier ausgelegten Antragsunterlagen vollumfänglich um die Dokumente für das Verfahren **Rambeel IV** mit 22 WKA handelt, auch wenn diese teilweise mit der Bezeichnung „Rambeel III“ versehen sind. Dieser Unterschied in der Beschriftung resultiert lediglich daraus, dass die Genehmigungsbehörde (StALU WM) und der Antragsteller (Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG) das laufende Verfahren hausintern unter verschiedenen Namen führen. Seitens der zuständigen Stellen wurde vorab detailliert geprüft und sichergestellt, dass sämtliche Inhalte inhaltlich absolut korrekt sind und zweifelsfrei zu dem hier betroffenen Verfahren gehören.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 18. Juni 2026

821 K 5/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. September 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Striggow Blatt 295, Gemarkung Striggow, Flur 3, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.551 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus in 18292 Hoppenrade/OT Striggow Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Zweifamilienhaus bebaut (Baujahr ca. 1868 als Stall mit Tenne; Umnutzung 2008 bis 2018 als Dreifamilienhaus; Wohnfläche ca. 225 m²). Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Verkehrswert: **241.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 343

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 17. Juni 2026

14 K 7/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 21. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Plau Blatt 3287, Gemarkung Plau, Flur 19, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Grünanlage, Größe: 292 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19395 Plau am See, Lübzer Straße 13, ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1920. Das Haus ist teilweise unterkellert und mit Erb- und ausgebautem Obergeschoss errichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 75 m². Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Verkehrswert: **52.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 2025 (Abt. I Nr. 5.2) und 27. November 2025 (Abt. I Nr. 5.1) in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 343

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 19. Juni 2026

613 K 33/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 18. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 81, Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Wolder Straße 29, Größe: 1.473 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17091 Kastorf, Wolder Straße 29 Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau und Dachgeschoss (Ausbau nicht bekannt),

Baujahr geschätzt 1950; nach 1990 teilweise saniert; Wohnfläche ca. 87 m². Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein massives Nebengebäude (Schuppen mit Garage), Nutzfläche ca. 81 m².

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

Die Wertgrenzen der §§ 74a, 85a ZVG sind weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. Juni 2026

613 K 32/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 29. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 870, Gemarkung Altentreptow, Flur 13, Flurstück 2/9, Gebäude- und Freifläche, An Trostfelde 4a, Größe: 100 m²; Gemarkung Altentreptow, Flur 13, Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, Trostfelde 4a, Größe: 3.468 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Büro-, Werkstatt-, Lagergebäude in 17087 Altentreptow, Trostfelde 4a

Das Grundstück ist bebaut mit einer ehemaligen Scheune (Baujahr um 1900) mit einem Anbau aus dem Jahr 1992 sowie mit Bürocontainern, Baujahr um 1998. Die Gebäude werden als Büro, Werkstatt und Lager genutzt; Nutzfläche gesamt ca. 510 m².

Verkehrswert: **88.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 343

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk

– Zweigstelle Anklam –

Vom 23. Juni 2026

513 K 13/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Oktober 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 1/98-Anteil des Eigentümers Abt. I Nr. 15 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagsobjekt handelt es sich hier um die Anlage 40 in Reihe 16/17

mit 204 PV-Modulen und einer Nennleistung von 10,2 kWp. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **3.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 344

Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin

Vom 10. Juni 2026

55 K 13/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 19. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Pampow Blatt 1124; 48/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan Nr. 2, an dem Grundstück Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 35, 37, 39, Größe: 2.266 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in mittelmäßiger Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus (mit 15 Einheiten) bebaut. Das Gebäude wurde Mitte der 1990er-Jahre errichtet. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist überwiegend altersgemäß und die Ausstattung entspr. einem mittleren Standard. Lt. Auskunft der Hausverwaltung sind 2026 Erhaltungsmaßnahmen i. H. v. rd. 55 TEUR geplant, die aus der vorhandenen Instandhaltungsrücklage finanziert werden. Bewertungsobjekt ist das Wohnungseigentum Nr. 2 (Wohnung im EG nebst Abstellraum und Pkw-Stellplatz) mit ca. 49,5 m² Wohnfläche. Die Wohnung ist lt. Hausverwaltung stark renovierungsbedürftig und nikotinbelastet. Sie steht derzeit ungenutzt leer. Eine Innenbesichtigung wurde nicht zugelassen.

Verkehrswert: **55.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 344

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresrechnung 2025 für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember gemäß § 15 der Hauptsatzung

Bekanntmachung Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – Neubrandenburg

Vom 18. Juni 2026

Einnahmen und Ausgaben

	2025 EUR
Kassenbestand am 1. Januar	0,00
Einnahmen	
1. Beiträge der Tierbesitzer	4.440.192,24
2. Erstattungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	1.626.211,12
3. Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	71.294,93
4. Erstattungen der Europäischen Union	0,00
5. Erstattungen der Tierhalter	0,00
6. Erträge aus der Geldanlage	422.727,15
7. Übrige Einnahmen	83,90
	6.560.509,34
Ausgaben	
1. Entschädigungen	2.505.636,52
2. Beihilfen	1.045.748,10
3. Vorbeuge- und Vorhaltemaßnahmen	241.042,03
4. Härtebeihilfen	0,00
5. Personal- und Sachausgaben	1.234.631,01
6. Übrige Ausgaben	0,00
	5.027.057,66
Ergebnis am 31. Dezember vor Rücklagenentnahme	1.533.451,68
Zuführung zur Rücklagen	-1.533.451,68
haushaltsmäßiger Überschuss am 31. Dezember	0,00

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 345

Liquidation des Vereins: Regenbogen Haus Treff Ost e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 22. Juni 2026

Der Verein „Regenbogen Haus Treff Ost e. V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren Andreas Ehling und Manuela Hilse, 17166 Teterow, Straße der Freundschaft 2 anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 345

